

# STATUTEN

der

## **Johanniterschützen Reiden**

### I. Name, Zweck

#### Art. 1

##### **Name, Sitz**

Unter dem Namen „Johanniterschützen Reiden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Reiden.

Der Verein ist 1998 gegründet aus dem Zusammenschluss der Schützenvereine:

- Militärschiessverein Reiden, gegründet 1869,
- Schützenbund Reiden, gegründet 1881,
- Schützengesellschaft Reidermoos, gegründet 1897.

#### Art. 2

##### **Zweck**

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt dazu die Bundesübungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch, fördert das sportliche Schiessen, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Art. 3**Verbandzugehörigkeit**

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern folgenden Organisationen an:

- dem Amtsschützenverband Willisau (ASVW)
- dem Luzerner Kantonschützenverein (LKSJ)
- dem Schweizerischen Schützenverband (SSV)
- der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

**II. Mitgliedschaft**Art. 4

Mitglied des Vereins kann jeder Schweizer und jede Schweizerin werden, die im laufenden Jahr das zehnte Altersjahr erreichen.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 5**Mitgliedschaftskategorien**

Der Verein besteht aus:

- *Aktivmitgliedern*: Schützen, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen (insbesondere Training, Wettkämpfe, Vereinsmeisterschaft und sonstige Vereinsveranstaltungen).
- *Ehrenmitgliedern*: Schützen, die sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen im hohen Masse verdient gemacht haben.

Art. 6**Kleinkaliberschützen**

Die Kleinkaliberschützen bilden als „Johanniter-Sportschützen“ eine Unter-Sektion der Johannerschützen Reiden. Sie sind somit ein Bestandteil des Vereins Johannerschützen Reiden. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem besonderen Reglement bestimmt. Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der Johannerschützen Reiden zu genehmigen.

Die Statuten und Beschlüsse der Johannerschützen Reiden sind auch für die Unter-Sektion der Kleinkaliberschützen verbindlich, soweit das Reglement nicht etwas Abweichendes vorsieht.

Art. 7**Eintritt in den Verein**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8**Schiessen von Bundesübungen**

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, die nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen dieser Übungen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Nehmen sie an Vorübungen zu den Bundesübungen teil, kann von ihnen ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 9**Austritt, Ausschluss**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; dieses dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitglieder,

- die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während mindestens zwei Jahren nicht nachkommen oder
- dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln,

können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Art. 10**Folgen des Austritts bzw. Ausschlusses**

Der Austritt wird erst nach der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.

Art. 11**Vereinsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

#### **A Generalversammlung**

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Vereins- und Finanzpolitik.

#### **Art. 14**

#### **Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht**

An die Generalversammlung sind einzuladen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder.

Sie sind in allen Teilen stimm- und wahlberechtigt.

Zudem können zur Generalversammlung weitere Personen eingeladen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Art. 15**Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ebenfalls hat er auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung anzusetzen; das Begehren ist dem Vorstand schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einzureichen.

Art. 16**Einladung**

Die Einladung samt Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder abgesandt werden.

Art. 17**Traktanden der Generalversammlung**

Die Generalversammlung erledigt folgende Traktanden:

- Feststellung der Anwesenden
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegung von Beiträgen an die Mitglieder (Art. 26)
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 18

##### **Abstimmungen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Massgebend bei Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 19

##### **Leitung und Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen.

#### **B. Vorstand**

#### Art. 20

##### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Präsident der Kleinkaliberschützen, der von Amtes wegen im Vorstand ist und nicht von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; er teilt seine Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern auf und kann auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, besondere Aufgaben übertragen.

#### Art. 21

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 8
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung/ausserordentliche Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.---

Der Vorstand regelt in einem Pflichtenheft die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionäre.

#### Art. 22

##### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 23**Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des Jahres zu melden.

Art. 24**Unterschriftenregelung**

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien entweder mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Sekretär.

**C. Rechnungsrevisoren**Art. 25

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

#### **IV. Finanzielles**

##### **Art. 26**

#### **Beiträge an Mitglieder**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuständig.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 27**

#### **Bekanntmachungen**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

##### **Art. 28**

#### **Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

##### **Art. 29**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Archiv und das übrige Vermögen der Einwohnergemeinde Reiden zur Verwaltung übergeben. Sollte sich im Zeitraum von zehn Jahren ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck bilden, ist ihm das Vermögen und das Archiv zu übergeben. Andernfalls gehen das Archiv und das übrige Vermögen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Reiden über, wobei der Gemeinderat das Archiv und/oder Vermögen dem Luzerner Kantonschützenverein übertragen kann.

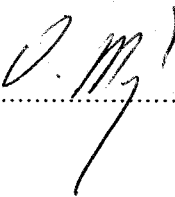
Art. 30

**Statutengenehmigungen**

Diese Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Luzerner Kantonschützenverein und die Militärdirektion des Kantons Luzern in Kraft.

Einstimmig beschlossen an der Generalversammlung der Johanniterschützen Reiden vom 26. Januar 1998 in Reiden.

Der Präsident:




.....

Genehmigt: Hochdorf, 2. März 1998  
Luzerner Kantonschützenverein

  
Xaver Seherer, Präsident

Der Sekretär:



.....

Genehmigt: Luzern, 6. März 1998

Militär-, Polizei- und  
Umweltschutzdepartement  
des Kantons Luzern

Der Militärdirektor:

